Hanse- und Universitätsstadt **Rostock**

Der Oberbürgermeister

Vorlage-Nr: Status:

2018/BV/3911 öffentlich

Beschlussvorlage

Datum: 01.08.2018

Entscheidendes Gremium:

fed. Senator/-in: OB, Roland Methling

Bürgerschaft

bet. Senator/-in: S 4, Holger Matthäus

Federführendes Amt: Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Wirtschaft bet. Senator/-in:

Beteiligte Ämter: Zentrale Steuerung Ortsamt Mitte Bauamt

Kataster-, Vermessungs- und

Liegenschaftsamt

Amt für Verkehrsanlagen

Amt für Stadtgrün, Naturschutz u.

Landschaftspflege Amt für Umweltschutz

Beschluss über die Aufstellung und die öffentliche Auslegung der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 11.W.159 "Ehemaliger Friedrich-Franz-Bahnhof"

Beratungsfolge:				
Datum	Gremium	Zuständigkeit		
22.08.2018	Ortsbeirat Stadtmitte (14)	Vorberatung		
28.08.2018	Bau- und Planungsausschuss	Vorberatung		
29.08.2018	Ausschuss für Wirtschaft und Tourismus	Vorberatung		
30.08.2018	Ausschuss für Stadt- und Regionalentwick	klung, Umwelt und Ordnung		
	Vorberatung	_		
05.09.2018	Bürgerschaft	Entscheidung		

Beschlussvorschlag:

1. Für einen Bereich westlich der Bleicherstraße in Rostock-Stadtmitte ist der Bebauungsplan Nr. 11.W.159 "Ehemaliger Friedrich-Franz-Bahnhof" gemäß § 2 Baugesetzbuch (BauGB) zum ersten Mal zu ändern.

Das Plangebiet wird begrenzt:

im Norden: durch das Grundstück Bleicherstraße 34/34a,

im Osten: durch die Bleicherstraße,

im Süden: durch die Straße "Beim Elektrizitätswerk",

im Westen: durch einen Fußweg östlich des Pflegeheims Wutschke.

Der beiliegende Lageplan ist Bestandteil des Beschlusses.

2. Die Änderung ist als Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13 a BauGB aufzustellen.

Vorlage **2018/BV**/3911 Ausdruck vom: 02.08.2018

3. Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 11.W.159 "Ehemaliger Friedrich-Franz-Bahnhof", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), beide Anlage 2, und der Entwurf der Begründung dazu, Anlage 3, werden in der vorliegenden Form gebilligt und sind gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

Beschlussvorschriften: § 22 Abs. 2 KV M-V § 2 Abs. 1 BauGB

bereits gefasste Beschlüsse: Nr. 2011/BV/2948 vom 01.02.2012

Sachverhalt:

Das wesentliche Ziel der 1. Änderung des Bebauungsplans (B-Plan) besteht in der Umwandlung einer bisher als Mischgebiet festgesetzten Fläche (MI 1) in ein allgemeines Wohngebiet.

Der seit dem 16.05.2012 rechtskräftige B-Plan "Ehemaliger Friedrich-Franz-Bahnhof" wurde in der Zwischenzeit fast vollständig umgesetzt. Auf einer in der Vergangenheit als Bahnanlage genutzten und dann längere Zeit brach gefallenen Fläche, in unmittelbarer Nähe zur Altstadt, ist in den letzten Jahren ein attraktiver Wohnstandort, einschließlich öffentlicher Grünflächen und der notwendigen Erschließungsanlagen entstanden. Lediglich im nördlichen Bereich, am Übergang zur östlichen Altstadt, konnte eine ursprünglich angestrebte Unterbringung von Einzelhandel und Gewerbe nicht im gewünschten Umfang realisiert werden. Es fehlt erkennbar an einer entsprechenden Nachfrage. Andererseits existiert ein sehr hoher Bedarf an Wohnungen an diesem Standort.

Aus diesen Gründen soll das bisherige Mischgebiet MI 1, zwischen der Bleicherstraße und der Pflegeresidenz Wutschke, in ein allgemeines Wohngebiet umgewandelt werden. Auf der südlichen Teilfläche des Mischgebietes wurden bereits Wohngebäude errichtet. Mit der Änderung wird auf der verbleibenden, aus planungsrechtlicher Sicht nur gewerblich nutzbaren Fläche, ebenfalls eine Wohnnutzung ermöglicht. Da aus stadtplanerischer Sicht eine funktionale Belebung im nördlichen Bereich des Gebietes weiterhin als Ziel gesehen wird, wird im Geltungsbereich für das Erdgeschoss des unbebauten Grundstücks eine Wohnnutzung ausgeschlossen. Zusätzlich wird hier die überbaubare Grundstücksfläche für das Erdgeschoss so erweitert, dass z.B. ein Cafè oder ein kleiner Laden möglich sind.

Die Zielstellung einer funktionalen Belebung wurde in den bisher im Ortsbeirat Stadtmitte geführten Diskussionen durch diesen ausdrücklich gewünscht.

Die entlang des westlich angrenzenden Fußweges bereits hergestellte Grünfläche mit Bäumen, wird über ein Erhaltungsgebot dauerhaft gesichert.

Das städtebauliche Konzept des ursprünglichen B-Plans bleibt erhalten. Die Baulinien und überbaubaren Grundstücksflächen (mit Ausnahme des Erdgeschosses) sowie die zulässige Höhe der baulichen Anlagen werden nicht geändert.

Die Festsetzungen zum Schallschutz wurden an die aktuellen Gegebenheiten angepasst. Gesunde Wohnverhältnisse sind über die entsprechenden Festsetzungen weiterhin gegeben.

Auf Grund der Lage im Stadtgebiet und der geringen Flächengröße, wird das Planverfahren als B-Plan der Innenentwicklung nach § 13 a BauGB im beschleunigten Verfahren durchgeführt.

Das Plangebiet (Fläche der Änderung) hat eine Größe von ca. 2.900 m².

Vorlage 2018/BV/3911 Ausdruck vom: 02.08.2018

Finanzielle Auswirkungen:

Der Hansestadt Rostock entstehen keine Kosten.

Die mit der Planung verbundenen Kosten werden durch den Eigentümer des Grundstücks Bleicherstraße 33 übernommen. Hierzu wird ein städtebaulicher Vertrag nach § 11 BauGB geschlossen.

Die Erschließung des Plangebietes ist bereits vollständig hergestellt.

	Die finanziellen Mittel sind Bestandteil der zuletzt beschlossenen Haushaltssatzung.
Weiter	e mit der Beschlussvorlage mittelbar in Zusammenhang stehende Kosten:
~	liegen nicht vor.
	werden nachfolgend angegeben

Bezug zum zuletzt beschlossenen Haushaltssicherungskonzept:

Kein Bezug zum Haushaltssicherungskonzept.

Roland Methling

Anlagen:

- 1. Lageplan Geltungsbereich,
- 2. Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B),
- 3. Entwurf der Begründung

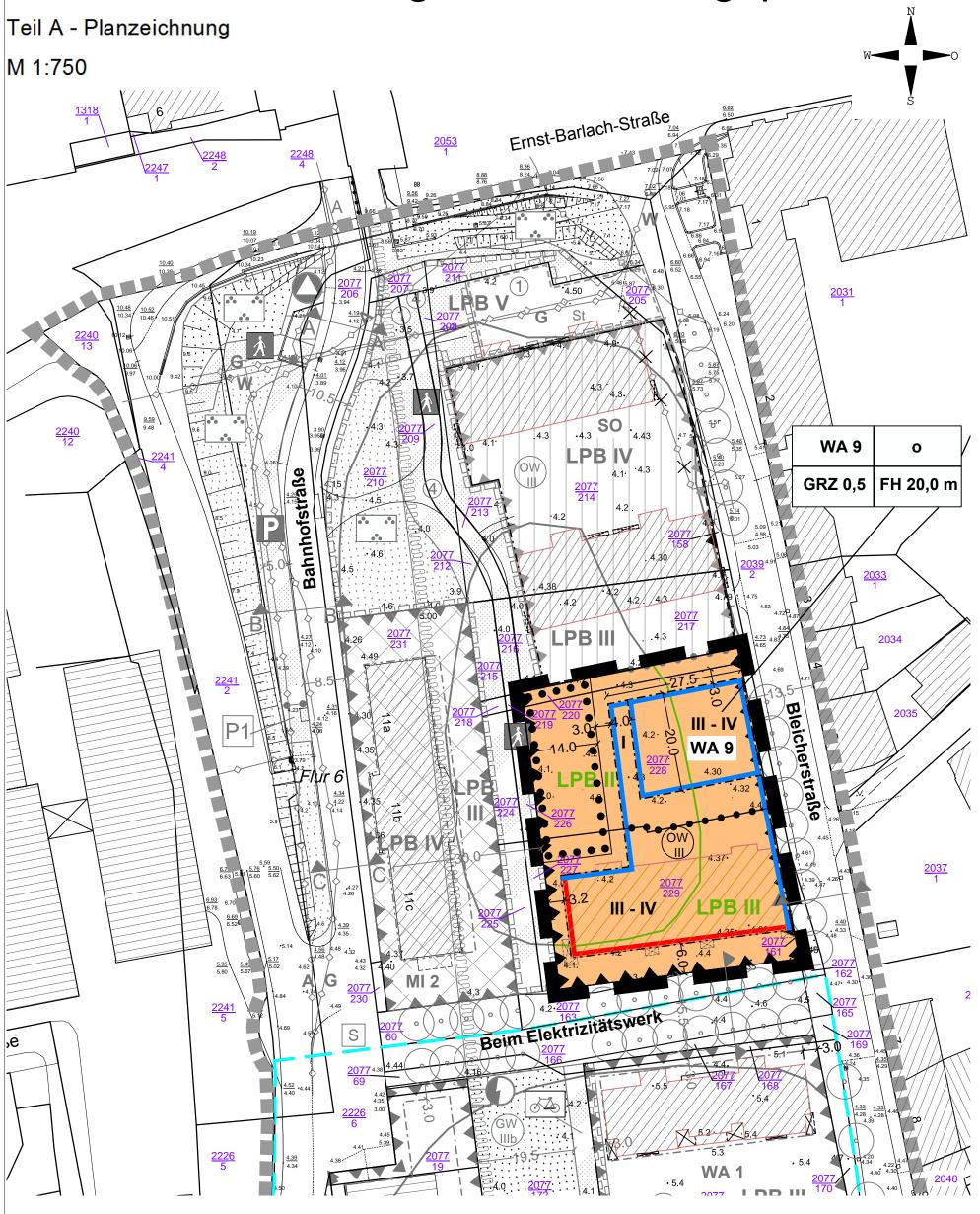
Vorlage **2018/BV**/3911 Ausdruck vom: 02.08.2018



Anlage zum Beschluss über die Aufstellung und Auslegung der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 11.W.159 "Ehemaliger Friedrich-Franz-Bahnhof"

SATZUNG DER HANSE- UND UNIVERSITÄTSSTADT ROSTOCK

über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11.W.159 "Ehemaliger Friedrich-Franz-Bahnhof"



Präambel

Aufgrund des § 10 i.V.m. § 13a des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) sowie nach § 86 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2015 (GVOBI. M-V 2015, S. 344) zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2017 (GVOBI. M-V S. 331), wird nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft der Hansestadt Rostock vom Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11.W.159 "Ehemaliger Friedrich-Franz-Bahnhof', umfassend die Flurstücke 2077/220, 2077/228 und 2077/229 der Flur 5, Flurbezirk II der Hansestadt Rostock, gelegen westlich der Bleicherstraße und nördlich der Straße "Beim Elektrizitätswerk", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie folgende Satzung über die örtlichen Bauvorschriften erlassen:

Unverbindliche Planerläuterung

Mit der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11.W.159 werden folgende Planungs-

Umwidmung des Mischgebietes MI 1 in ein Allgemeines Wohngebiet WA 9, Erweiterung der Baugrenze in westliche Richtung,

ten der Ursprungsplanung gelten unverändert weiter fort.

Ausschluss von Wohnungen im Erdgeschoss des WA 9. Aufnahme des Erhaltungsgebotes für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen.

Abweichend von den Festsetzungen der Ursprungsplanung gelten für den Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11.W.159 die folgenden Festsetzungen. Alle weiteren Festsetzungen sowie örtlichen Bauvorschrif-

Hinweise

und Universitätsstadt Rostock vom 29.11.2001.

rich-Franz-Bahnhof" gelten unverändert weiter fort.

Teil B - Text Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBI. I S. 3786).

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 1 u. 4 BauNVO) Im Allgemeinen Wohngebiet WA 9 sind gem. § 1 Abs. 6 BauNVO Betriebe des Beherbergungsgewerbes, Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe und Tankstellen auch ausnahmsweise nicht zulässig. Im WA 9 sind darüber hinaus Pflegeheime (-anstalten) und Krankenhäuser unzulässig. Wohnungen sind im WA 9 gem. § 1 Abs. 7 Nr. 2 BauNVO im Erdgeschoss unzulässig. Von den ausnahmsweise zulässigen sonstigen nicht störenden Gewerbebetrie-

ben sind gem. § 1 Abs. 6 BauNVO Ferienwohnungen gem. § 13a BauNVO auch ausnahmsweise nicht zulässig. Im WA 9 sind Einzelhandelsbetriebe bis zu einer Verkaufsfläche von max. 200 m² zulässig. Ausgeschlossen sind alle zentrenrelevanten Sortimente laut Rostocker Sortimentsliste. Die Sortimente Blumen/Zoo, Bücher/Zeitschriften/Zeitungen sind nur als Randsortimente zulässig.

- Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB u. §§ 17 BauNVO) Innerhalb des WA 9 ist gemäß § 17 Abs. 2 BauNVO eine GRZ von max. 0,5 zu-
- Überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB u. § 23 BauNVO) Nicht überdachte Terrassen dürfen die festgesetzte, nach Westen ausgerichtete Baugrenze im nördlichen Teil des WA 9 um max. 3,0 m überschreiten.
- BauGB, §§ 12 und 21a BauNVO) Der Stellplatzbedarf im WA 9 ist zu mind. 75 % durch Tiefgaragen oder Garagengeschosse zu realisieren.
- Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft, Anpflanzen und Erhalten von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB) Innerhalb der Fläche für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen ist eine Versiegelung generell unzulässig. Die vorhandenen Bäume sind dauerhaft zu erhalten und vor jeglichen Beeinträchtigungen, die den Fortbestand gefährden, fachgerecht zu schützen. Pflegeschnitte sind zulässig und zur Einhaltung der Verkehrssicherungspflicht fachgerecht auszuführen. Beschädigte oder abgegangene Gehölze sind gleichwertig zu ersetzen.

Für vorhandene Bäume des Plangebietes gilt die Baumschutzsatzung der Hanse-

Für Spielplätze gilt die Satzung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock über Be-

schaffenheit und Größe von Spielflächen für Kleinkinder bis 6 Jahre, beschlossen

Die Hinweise des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 11.W.159 "Ehemaliger Fried-

Die in der Satzung genannten Gesetze, Normen und Richtlinien sowie die Rostocker

Sortimentsliste können im Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Wirtschaft,

Der vorliegende Entwurf ist nicht rechtsverbindlich. Alle Rechtsgeschäfte, die auf Grundlage dieses Entwurfes getätigt werden, geschehen auf eigene Verantwortung.

Neuer Markt 3, 18055 Rostock, während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

durch die Bürgerschaft der Hanse- und Universitätsstadt Rostock am 07.11.2001.

Verfahrensvermerke

- 1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Bürgerschaft vom ... Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist im "Städtischen Anzeiger -Amts- und Mitteilungsblatt der Hanse- und Universitätsstadt Rostock-" sowie im Internet am erfolgt.
- 2. Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 17 LPIG beteiligt worden.
- 3. Die Bürgerschaft hat am den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
- 4. Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung dazu haben in der Zeit vom .. bis zum während der Dienst- und Öffnungszeiten nach § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass im vereinfachten Verfahren nach § 13a BauGB von einer Umweltprüfung abgesehen wird, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, im "Städtischen Anzeiger -Amts- und Mitteilungsblatt der Hanse- und Universitätsstadt Rostock-" sowie im Internet am . ortsüblich bekannt gemacht worden.
- 5. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, sind mit Schreiben vom . die öffentliche Auslegung informiert und gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m.
- § 4 Abs. 2 BauGB zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden 6. Der katastermäßige Bestand innerhalb des Geltungsbereiches am

als richtig dargestellt bescheinigt. Rostock des KVL - Amtes Im Auftrag

- 7. Die Bürgerschaft hat die fristgemäß vorgebrachten Anregungen der Öffentlichkeit sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Be-... geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
- 8. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde am von der Bürgerschaft als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss der Bürgerschaft vom ... gebilligt.

Amtsleiter des Amtes für Stadtentwicklung. Rostock, Stadtplanung und Wirtschaft

9. Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

Rostock..... (Siegelabdruck) Oberbürgerm eister

Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind im "Städtischen Anzeiger -Amtsund Mitteilungsblatt der Hanse- und Universitätsstadt Rostock-" sowie im Internet am ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 Abs. 5 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am in Kraft getre-

(Siegelabdruck)

Amtsleiter des Amtes für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Wirtschaft

Planzeichenerklärung

Es gilt die Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBI. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04. Mai 2017 (BGBI. I S. 1057).

. Festsetzungen

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 4 BauNVO)

Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO) Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 16 - 20 BauNVO)

zulässige Grundflächenzahl

Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß

III - IV Zahl der Vollgeschosse als Mindest- und Höchstmaß

Firsthöhe als Höchstmaß über HN

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22, 23 BauNVO)



Flächen für die Wasserwirtschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 6 BauGB)

Umgrenzung von Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen Trinkwasserschutzzone III der Oberflächenwasserfassung Warnow

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für

die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Regelungen für die Stadterhaltung und den Denkmalschutz (§ 9 Abs. 6 BauGB) Grenze des Sanierungsgebietes (S)

Sonstige Planzeichen

Umgrenzungen der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 und Abs. 6 BauGB)

Lärmpegelbereiche II - III

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 1. Änderung des

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung (§ 16 Abs. 5 BauNVO)

2. Darstellungen ohne Normcharakter vorhandene bauliche Anlagen, aus Objektplanung vorhandene Flurstücksgrenzen

Flurstücksnummern __5.0___ Bemaßung in m 3.90 Höhenpunkte, bezogen auf die Bezugsgröße HN

Darstellungen außerhalb des Geltungsbereiches Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 6 und 11 BauNVO)

Mischgebiet (§ 6 BauNVO)

MI SO

Sonstiges Sondergebiet - Versorgungszentrum (§ 11 BauNVO)

Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Straßenverkehrsfläche Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung Fuß- und Radweg Fußgängerbereich / Grüner Stadtplatz, Fußweg

Parkfläche öffentlich

Parkfläche privat, mit lfd. Nummerierung Querschnitte Straßen und Wege

Flächen für Versorgungsanlagen und für die Abfallentsorgung (§ 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 und Abs. 6 BauGB)

Flächen für Versorgungsanlagen und die Abfallentsorgung Elektrizität

Standort Wertstoffbehälter Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 und Abs. 6 BauGB)

Abwasser, unterirdisch

Trinkwasser, unterirdisch Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

Grünflächen

Parkartige Grünfläche, öffentlich Flächen für die Wasserwirtschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 6 BauGB)

Umgrenzung von Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen Trinkwasserschutzgebiet IIIb der Grundwasserfassung

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

Anpflanzen von Bäumen

Sonstige Planzeichen

Umgrenzung von Flächen für Garagen und Stellplätze Zweckbestimmung:

St Stellplätze

Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu Gunsten der Träger der Veru. Entsorgung zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 u. Abs. 6 BauGB)

Mit Leitungsrechten zu Gunsten des Betreibers der Fernwärmeleitung

zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 u. Abs. 6 BauGB) 4 Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu Gunsten der Öffentlichkeit zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 u. Abs. 6 BauGB)

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes vorhandene bauliche Anlagen, Flurkarte

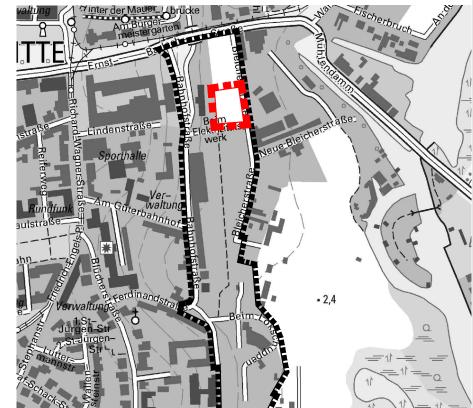
künftig fortfallend

Automatisierte Liegenschaftskarte im Maßstab 1:1 000, Kataster-, Vermessungs- und Liegenschaftsamt der Hanse- und Universitätsstadt Rostock; Lage- und Höhenplan, Vermessungsbüro Hansch & Bernau, Rostock, 23.12.2008, ergänzt 14.07.2009, Mai 2013 und April 2016 sowie mit aktualisierter Flurkarte im August 2016; Digitale topographische Karte im Maßstab 1:10 000, Landesamt für innere Verwaltung M-V, © GeoBasis DE/M-V 2018;

rechtskräftige Satzung über den Bebauungsplan Nr. 11.W.159 sowie eigene Erhebungen.

Stadt-Jund Regionalplanung Dipl.-Ing. Martin Hufmann Tel. 03841 470640-0 Fax 03841 470640-9

Übersichtsplan



Auszug aus der digitalen topographischen Karte, © GeoBasis DE/M-V 2018

SATZUNG DER HANSE- UND UNIVERSITÄTSSTADT ROSTOCK

über

die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11.W.159 "Ehemaliger Friedrich-Franz-Bahnhof"

umfassend die Flurstücke 2077/220, 2077/228 und 2077/229 der Flur 5, Flurbezirk II der Hansestadt Rostock, gelegen westlich der Bleicherstraße und nördlich der Straße "Beim Elektrizitätswerk",

Entwurf, Bearbeitungsstand 31.07.2018

Rostock, Der Oberbürgermeister



Übersichtsplan 1:5 000, © GeoBasis DE/M-V 2018

Hanse- und Universitätsstadt Rostock

Land Mecklenburg-Vorpommern

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11.W.159 für das Gebiet

"Ehemaliger Friedrich-Franz-Bahnhof"

Begründung

gebilligt durch Beschluss der Bürgerschaft der Hanse- und Universitätsstadt Rostocl vom			
ausgefertigt am	(Siegelabdruck)	Oberbürgermeister	

Hanse- und Universitätsstadt Rostock – 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11.W.159 "Ehemaliger Friedrich-Franz-Bahnhof" - Entwurf

Inha	alt	Seite
1.	PLANUNGSANLASS	3
1.1 1.2 1.3	Ziel und Zweck der Planung/Grundzüge	4
2.	PLANUNGSGRUNDLAGEN	5
2.1 2.2 2.2 2.2 2.2 2.2	.1 Städtebauliche Ausgangssituation und Umgebung	7 7 8 9
3.	PLANUNGSINHALTE	10
3.1 3.2 3.3 3.4 3.5 3.6	Art der baulichen Nutzung	10 11 12 12
4.	FLÄCHENBILANZ	14
5.	SICHERUNG DER PLANDURCHFÜHRUNG	14
5.1 5.2	Bodenordnende Maßnahmen Kosten und Finanzierung	
6.	DURCHFÜHRUNGSRELEVANTE HINWEISE	14



1. PLANUNGSANLASS

1.1 Ziel und Zweck der Planung/Grundzüge

Ziel der vorliegenden 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11.W.159 "Ehemaliger Friedrich-Franz-Bahnhof" ist die Umwidmung des Mischgebietes MI 1 in ein Allgemeines Wohngebiet mit der Ifd. Nummer 9.

Aufgabe eines Bebauungsplanes ist gemäß § 1 Baugesetzbuch (BauGB) die bauliche und sonstige Nutzung von Grundstücken vorzubereiten und zu leiten. Nach § 1 Abs. 5 BauGB sollen Bauleitpläne eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt, und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung sichern. Nach § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB haben die Gemeinden die Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Die Grundzüge der Planung basieren auf dem planerischen Leitbild der Stadt und werden mit den Festsetzungen dieses Bebauungsplanes als objektiv sichtbarer Wille der Hanse- und Universitätsstadt Rostock verbindlich dokumentiert.

Mit der Ursprungsplanung verfolgte die Stadt Rostock das Ziel, eine innerstädtische Brachfläche einer neuen, zeitgemäßen und der Umgebung angepassten Nutzung zuzuführen. Der nördliche, stadtzentrumsnahe Bereich des Plangebiets soll als südlicher Auftakt zur Altstadt herausgebildet werden und eine städtebauliche Verbindung zwischen der östlichen Altstadt und den Bereichen Bleicherstraße/Neue Bleicherstraße schaffen. Von besonderer Bedeutung sind die guten Verbindungen in den Landschaftsraum und das Stadtzentrum über das Straßennetz hinaus und die Einbindung der öffentlichen und privaten Freiflächen in ein Gesamtkonzept.

In den vergangenen Jahren konnte auf der Grundlage des Bebauungsplanes Nr. 11.W.159 auf dem Gelände des ehemaligen Friedrich-Franz-Bahnhofs ein hochwertiges Wohngebiet für den Eigentums- und Mietwohnungsbau umgesetzt werden. Durch die Nähe zum Zentrum und die großzügige Freiflächengestaltung und Begrünung hat sich ein attraktives, städtisches Wohnquartier auf den ehemaligen Bahnflächen entwickelt. Es wurden Wohnungen in Mehrfamilienhäusern, Wohnungen als Lofts in der ehemaligen Güterabfertigung sowie Einfamilienhäuser geschaffen. Aufgrund des großen Wohnungsbedarfs in Rostock hat sich auch der nördliche Teil des Plangebietes zu einem Wohngebiet entwickelt. Gewerbliche oder Einzelhandelsnutzungen konnten trotz intensiver Bemühungen nicht angesiedelt werden. Dadurch ist der ehemalige "Kopfbereich" im Unterschied zum ursprünglichen Entwicklungsgedanken nicht durch gewerbliche Nutzungen geprägt, bildet aber stattdessen den städtebaulichen Abschluss des attraktiven Wohnquartiers in Richtung Altstadt.

Die benachbarten Nutzungen im nördlichen Teil der Bleicherstraße und der Bahnhofstraße sind durch Wohnungen geprägt. So befindet sich westlich der zur Änderung beantragten Fläche MI 1 der Ursprungsplanung das Pflegewohnheim Wutschke, südlich wurde das Wohngebiet WA 1 bebaut und im Osten befinden sich mehrgeschossige Wohnhäuser sowie das ebenfalls zum Pflegewohnheim umgebaute ehemalige edis-Gebäude. Schließlich wurde der südliche Teil des MI 1 bereits mit Wohnungen bebaut und nördlich sind ebenfalls komplett bezogene Wohngebäude im Sondergebiet vorhanden.

Dadurch wird deutlich, dass sich zwar die damaligen Zielstellungen des Bebauungsplanes hinsichtlich gewerblicher Ansiedlungen nicht umsetzen ließen, dafür allerdings ein sehr beliebtes und interessantes neues Wohngebiet entstanden ist. Die Schaffung von Dauerwohnungen entspricht aktuell der vorrangigen Zielstellung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock.

Vor diesem Hintergrund soll die letzte verbleibende Baufläche im nördlichen Teil des MI 1, die derzeit brach liegt und deshalb als Parkplatz genutzt wird, ebenfalls mit einem Wohngebäude bebaut werden. Aus den o.g. Gründen bietet sich die Wohnnutzung für diese Fläche außerordentlich an und schließt die noch vorhandene Baulücke im Wohnquartier. Zusätzliche Wohnungen tragen dazu bei, das Wohnungsdefizit in Rostock zu verringern.

Bereits im Jahr 2016 wurde die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11.W.159 für das Gebiet des ehemaligen Friedrich-Franz-Bahnhofs diskutiert, die nun aufgrund veränderter Rahmenbedingungen wieder aufgegriffen werden soll.

1.2 Geltungsbereich des Bebauungsplanes

Das Plangebiet bezieht sich auf einen Teilbereich der Ursprungplanung, auf das Mischgebiet MI 1, nördlich der Planstraße A (Straße "Beim Elektrizitätswerk") sowie westlich der Bleicherstraße. Das gesamte Wohngebiet befindet sich direkt südöstlich der Altstadt zwischen der Steintorvorstadt und dem Übergang zum Warnowniederungstal.

Es wird begrenzt im Norden durch Wohnbebauung, im Osten durch die Bleicherstraße, im Süden durch die Straße "Beim Elektrizitätswerk" und im Westen durch einen neu angelegten Fußweg sowie das Pflegewohnheim Wutschke.

Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 2077/220, 2077/228 und 2077/229 der Flur 5, Flurbezirk II der Hansestadt Rostock und ist rund 0,3 ha groß.

1.3 Bisheriger Verfahrensablauf, ergänzende Untersuchungen

Berücksichtigung bei der Erarbeitung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11.W.159 fanden die im Rahmen des Ursprungsbebauungsplanes erarbeiten Gutachten.

Zum Entwurf des Bebauungsplanes wurde eine **Schallimmissionsprognose** der TÜV Nord Umweltschutz GmbH & Co. KG mit Datum vom 07. Dezember 2009 auf Basis der ausgewiesenen Nutzungen erstellt, um notwendige Schallschutzmaßnahmen für das Plangebiet vorzusehen, die aufgrund der vorhandenen Verkehrsbelastung v.a. auf der Ernst-Barlach-Straße und der Bahnhofstraße, sowie aufgrund der künftigen Belastungen auf der Planstraße A (Straße "Beim Elektrizitätswerk") und der Bleicherstraße notwendig werden.

Mit Datum vom 22. März 2010 liegt eine 1. Ergänzung zur Schalltechnischen Untersuchung vor. Das Lärmgutachten wurde um Aussagen zu den gewählten Verkehrsvarianten und zu möglichen Lärmminderungsmaßnahmen sowie zu den Auswirkungen auf die Umgebung des Plangebietes ergänzt. Unter anderem spielt dabei die Sanierung der Bleicherstraße eine zentrale Rolle, um den Verkehrslärm zu vermindern.

Nachdem zum heutigen Zeitpunkt die Bleicherstraße bereits asphaltiert sowie eine Tempo-30-Zone eingerichtet wurde, wurde für den Geltungsbereich der 1. Änderung durch das Amt für Umwelt der Hanse- und Universitätsstadt Rostock eine Ergänzung der schalltechnischen Untersuchung berechnet. Diese wird im Kapitel 3.5 behandelt.

Das Büro Junker und Kruse aus Dortmund hat auf der Basis des Nutzungskonzeptes ergänzende Untersuchungen zum Einzelhandelskonzept (Aug. 2009/Dez. 2010) durchgeführt, um die städtebauliche Verträglichkeit von Einzelhandelsansiedlungen im Plangebiet zu prüfen. Grundlage ist der Beschluss der Bürgerschaft vom 04. März 2009, wonach die Auswirkungen von Einzelhandelsansiedlungen außerhalb der im Zentrenkonzept festgelegten Standorte (zentrale Versorgungsbereiche) gutachterlich untersucht werden müssen. Im Ergebnis wurde eine städtebauliche Verträglichkeit bescheinigt, die für Lebensmittel bei maximal 1 400 m² Verkaufsfläche als Vollsortimenter und für Drogeriewaren bei maximal 300 m² sowie in der Summe aller Läden bei insgesamt höchstens 1 600 bis 1 700 m² Verkaufsfläche liegen darf. Zentrenrelevante Warengruppen sollen dabei ausgeschlossen werden. Im vorhandenen Sonstigen Sondergebiet wurde der Lebensmittelmarkt nicht realisiert, sodass die städtebauliche Verträglichkeit gewährleistet werden kann. Für das neue Allgemeine Wohngebiet WA 9 sollen wie zuvor Einzelhandelsbetriebe bis zu einer Verkaufsfläche von maximal 200 m² zulässig sein. Zentrenrelevante Sortimente bleiben ausgeschlossen.

Für den Bebauungsplan Nr. 11.W.159 wurden ein **Umweltbericht** und ein **Grünordnungsplan** (Feb. 2011) durch die Landschaftsarchitekten Adolphi-Rose, Kahlenberg bei Wismar, erarbeitet. Der Umweltbericht ist Bestandteil des Bebauungsplanes und der Begründung. Die Ergebnisse der Grünordnungsplanung wurden in der Begründung zusammenfassend dargestellt. Die ermittelten Eingriffe wurden durch interne und externe Ausgleichsmaßnahmen vollständig kompensiert.

Bezüglich der Umweltbelange wurde außerdem eine Faunistische Bestandserfassung und Artenschutzbericht (2009/2010) vom Gutachterbüro Martin Bauer, Grevesmühlen, nach den Forderungen des Umweltamtes erstellt. Darin wurden das Vorkommen von Brutvögeln und sonstigen geschützten Tierarten wie Amphibien, Reptilien und Fledermäuse untersucht. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit lag dem Gutachten nach nicht vor. Im Rahmen von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sollten aber für gefährdete Artengruppen Habitate geschaffen werden. Seitens des zuständigen Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie wurde bestätigt, dass somit keine artenschutzrechtlichen Verbote betroffen waren.

2. PLANUNGSGRUNDLAGEN

2.1 Planungsrechtliche Grundlagen/Vorgaben übergeordneter Planungen

Mit dem rechtskräftigen Bebauungsplan wurden die Brachflächen des ehemaligen Friedrich-Franz-Bahnhofes überplant. Die rechtskräftige Ursprungsplanung ist nahezu vollständig realisiert. Mit der vorliegenden Bebauungsplanänderung sollen für eine letzte verbleibende Baufläche die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Entwicklung eines Allgemeinen Wohngebietes anstelle eines Mischgebietes geschaffen werden. Mit der Planänderung werden keine Vorhaben vorbereitet, für die eine Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung notwendig ist.

Die zulässige Grundfläche liegt unter dem zulässigen Schwellenwert von 20.000 m² nach § 13a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BauGB. Demnach gelten Eingriffe als im Sinne des § 1a Abs. 3 Satz 6 vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig.

Da es sich bei der vorliegenden Planung um die "Wiedernutzbarmachung von Flächen, die Nachverdichtung bzw. um andere Maßnahmen der Innenentwicklung" handelt, soll der Bebauungsplan als "Bebauungsplan der Innenentwicklung" nach § 13a BauGB aufgestellt werden. Im "beschleunigten Verfahren" kann von der Aufstellung eines Umweltberichtes abgesehen werden.

Ein großer Teil der Flächen war bereits versiegelt, nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt bzw. eine Beeinträchtigung von Schutzgütern sind mit der beabsichtigten Planung von Wohnbauflächen nicht zu erwarten.

Planungsrechtliche Grundlagen für die Erarbeitung der Satzung sind:

- das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBI. I S. 3634),
- die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBI. I S. 3786),
- die Planzeichenverordnung (PlanZV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBL.1991 I S.58), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 04. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057),
- die Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2015 (GVOBI. M-V 2015, S. 344) zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2017 (GVOBI. M-V S. 331).

Als Plangrundlagen wurden die Automatisierte Liegenschaftskarte im Maßstab 1:1 000, Kataster-, Vermessungs- und Liegenschaftsamt der Hanse- und Universitätsstadt Rostock; der Lage- und Höhenplan des Vermessungsbüros Hansch & Bernau, Rostock, 23. Dezember 2008, ergänzt 14. Juli 2009, Mai 2013 und April 2016; die digitale topographische Karte im Maßstab 1:10 000, Landesamt für innere Verwaltung M-V, © GeoBasis DE/M-V 2018 sowie eigene Erhebungen verwendet.

Übergeordnete Planungen sind im Flächennutzungsplan der Hansestadt Rostock und im Regionalen Raumentwicklungsprogramm Mittleres Mecklenburg/Rostock (RREP) festgeschrieben.

Das RREP weist Rostock als Oberzentrum der Planungsregion aus. Die Zentren des Landes halten die wesentlichen infrastrukturellen, kulturellen und wirtschaftlichen Einrichtungen vor. Insofern soll sich auch die Siedlungsentwicklung auf die Kernstädte und ihre Stadt-Umland-Räume konzentrieren. Die Umnutzung der Verkehrs- bzw. Gewerbebrache entspricht den raumordnerischen Zielen und den Zielen des Umweltschutzes, bereits bebaute Flächen zu reaktivieren und einer Neubebauung auf "freiem Feld" vorzuziehen. Die Möglichkeit der Nachverdichtung der letzten unbebauten Fläche innerhalb des Bebauungsplanes Nr. 11.W.159 entspricht diesen Zielen ebenso.

Der Flächennutzungsplan der Hansestadt Rostock ist gemäß Bekanntmachung vom 02. Dezember 2009 rechtswirksam. Im Flächennutzungsplan ist gemäß § 5 BauGB für das ganze Gemeindegebiet die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung in den Grundzügen darzustellen. Das Plangebiet ist zusammen mit dem Quartier Bleicherstraße und dem Gelände Ostseedruck bis zur Straße "Am Güterbahnhof" im F-Plan generalisiert als gemischte

Baufläche dargestellt. Der südliche Teil (südlich des IKK-Gebäudes) ist als Grünfläche ausgewiesen. Im F-Plan heißt es dazu: "Die Flächen der ehemaligen Güterbahnhöfe in Warnemünde und in der Nähe der Innenstadt ... werden nicht mehr für den Bahnbetrieb genutzt und sind auf Grund ihrer Lage hervorragend für die Nutzungsmischung von Wohnen mit Büros, Dienstleistungs- und Versorgungseinrichtungen geeignet. Beide Standorte ergänzen damit die Versorgungssituation des Stadtzentrums und des Sonderzentrums Warnemünde. Auf der gemischten Baufläche des ehemaligen Güterbahnhofs Innenstadt (Friedrich-Franz-Bahnhof) ist bei der zukünftigen verbindlichen Planung eine Verlängerung der Grünachse von Süden bis zur Ernst-Barlach-Straße vorzusehen."

In der Konkretisierung der Planung auf Bebauungsplan-Ebene wurde der nördliche Teil als Sonder- bzw. Mischgebiet und der südliche Teil als Allgemeines Wohngebiet mit einer kleinteiligen Erweiterung in südliche Richtung (bis zum Pflegeheim Blücherstraße) festgesetzt. Mit der 1. Änderung des Bebauungsplanes soll eine Mischgebietsfläche in ein Allgemeines Wohngebiet umgewidmet werden. Im Gesamtrahmen des Flächennutzungsplanes sind diese Abweichungen bzw. Konkretisierungen des Bebauungsplanes sowie der 1. Änderung als kleinteilig zu bewerten, daher kann der Bebauungsplan als mit den Grundzügen der Flächennutzungsplanung vereinbar betrachtet werden. Damit ist die Planung gemäß § 8 Abs. 2 BauGB als aus dem Flächen-nutzungsplan entwickelt zu bewerten, sodass keine Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich ist.

Die von der Bürgerschaft am 14. Mai 2014 als Leitlinie und Zielorientierung für die Entwicklung von Natur und Landschaft in der Hanse- und Universitätsstadt Rostock beschlossene 1. Aktualisierung des Landschaftsplanes ist eine Rahmenvorgabe bei der Durchführung der Bauleitplanung, aller Fachplanungen (einschließlich der landschaftspflegerischen Begleitpläne) und aller städtebaulichen Rahmenplanungen auf dem Gebiet der Stadt Rostock. Für den Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11.W.159 werden im Landschaftsplan Wohnbauflächen/gemischte Bauflächen dargestellt. Diese liegen im Trinkwasserschutzgebiet Zone 3 der Oberflächenwasserfassung Warnow sowie der Grundwasserfassung. Für den Geltungsbereich wird weiterhin eine wichtige Wegeverbindung von Norden nach Süden in Kombination mit einer Grünachse dargestellt. Diese wurde bereits realisiert.

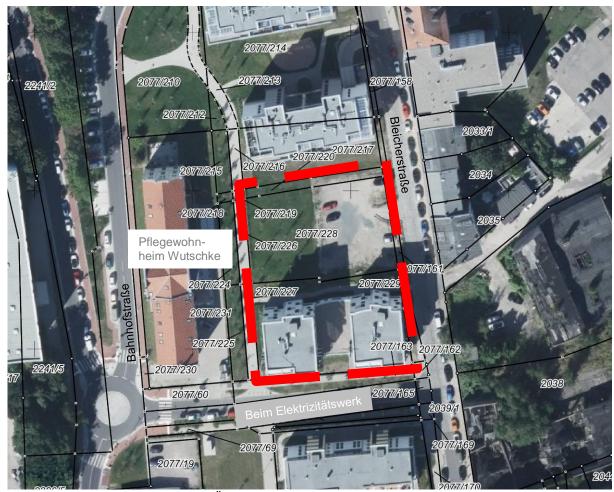
2.2 Angaben zum Bestand

2.2.1 Städtebauliche Ausgangssituation und Umgebung

Städtebaulich begrenzen im Osten die Flächen an der Bleicherstraße sowie das ehemalige Gaswerk, im Norden die Rostocker Innenstadt mit der östlichen Altstadt und im Westen die Steintorvorstadt an ihrem Übergang zum Warnowniederungstal im Süden das Gelände des ehemaligen Friedrich-Franz-Bahnhofes. Durch die jahrzehntelange Prägung als Bahnfläche ist dieser Bereich der Stadt trotz seiner zentralen Lage nicht im Fokus einer urbanen Entwicklung gewesen. Der ehemalige Friedrich-Franz-Bahnhof ist durch seine innenstadtnahe, wenn auch nicht unmittelbare Zentrumslage gekennzeichnet.

In den letzten Jahren konnte mit der rechtskräftigen Satzung über den Bebauungsplan Nr. 11.W.159 auf dem Gelände des ehemaligen Friedrich-Franz-Bahnhof ein hochwertiges Wohngebiet für den Eigentums- und Mietwohnungsbau umgesetzt werden. Durch die Nähe zum Zentrum und die großzügige Freiflächengestaltung und

Begrünung hat sich ein attraktives, städtisches Wohnquartier auf den ehemaligen Bahnflächen entwickelt. Es wurden Wohnungen in Mehrfamilienhäusern, Wohnungen als Lofts in der ehemaligen Güterabfertigung sowie Einfamilienhäuser geschaffen. Prägend ist auch der zentrale öffentliche Grünraum mit einer Fußwegeverbindung zwischen der Grubenstraße im Norden und der Warnowniederung im Süden.



Luftbild mit Geltungsbereich der 1. Änderung, © GeoBasis DE/M-V 2018

Die umgrenzende Bebauung ist entsprechend der Ursprungsplanung als vier- bis fünfgeschossige Wohngebäude realisiert worden. Diese wurden durch Grünflächen und Baumpflanzungen städtebaulich aufgewertet.

2.2.2 Nutzung und Bebauung

Der überwiegende Teil des Plangebietes des Bebauungsplanes Nr. 11.W.159 ist bereits bebaut. Lediglich im Geltungsbereich der 1. Änderung befindet sich noch ein freies Baufeld. Geplant war hier eine durchmischte Nutzung, weshalb die Mischgebietsfläche MI 1 festgesetzt wurde.

Nachdem der Ursprungsplan Rechtskraft erlangte, konnten gewerbliche oder Einzelhandelsnutzungen trotz intensiver Bemühungen nicht angesiedelt werden. Dadurch ist der ehemalige "Kopfbereich" im Unterschied zum ursprünglichen Entwicklungsgedanken nicht durch gewerbliche Nutzungen geprägt, bildet aber stattdessen den städtebaulichen Abschluss des attraktiven Wohnquartiers in Richtung Altstadt. Auch die benachbarten Nutzungen sind durch Wohnungen geprägt. So befindet sich west-

lich der zur Änderung beantragten Fläche MI 1 der Ursprungsplanung das Pflegewohnheim Wutschke, südlich wurde das Wohngebiet WA 1 bebaut und im Osten befinden sich mehrgeschossige Wohnhäuser sowie das ebenfalls zum Pflegewohnheim umgebaute ehemalige edis-Gebäude. Schließlich wurde der südliche Teil des MI 1 Gebietes bereits mit Wohnungen bebaut und nördlich sind ebenfalls komplett bezogene Wohngebäude im Sonstigen Sondergebiet vorhanden.



Derzeitige Baulücke an der Bleicherstraße mit Blick auf die südliche Wohnbebauung sowie die westliche Grünfläche mit angepflanzten Bäumen

2.2.3 Verkehrliche und stadttechnische Infrastruktur

Das Plangebiet liegt direkt an der Bleicherstraße und an der Straße "Beim Elektrizitätswerk", zudem befindet sich westlich des Plangebietes ein Fußweg, der im Bebauungsplan Nr. 11.W.159 von Norden nach Süden verläuft. Das Plangebiet ist verkehrlich bereits voll erschlossen. Derzeit wird das Kopfsteinpflaster der Bleicherstraße durch Asphalt ersetzt, was zu einer deutlichen Reduzierung der Lärmbelästigung führt.

Die Anbindung an den ÖPNV erfolgt über die Bus- und Straßenbahnlinien an der Haltestelle "Steintor IHK" nordwestlich des Plangebietes. Diese ist in etwa 400 m Entfernung fußläufig erreichbar. Damit ist eine gute Erreichbarkeit zum Stadtzentrum, zum Bahnhof und in die anderen Stadtgebiete gegeben. Der Rostocker Hauptbahnhof liegt ca. 1,5 km vom Plangebiet entfernt.

Die Ver- und Entsorgung innerhalb des Plangebietes ist gesichert oder wurde im Rahmen der Ursprungsplanung ausgebaut, sodass das WA 9 nunmehr vollkommen erschlossen ist.

2.2.4 Eigentumsverhältnisse

Die Grundstücke im Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes befinden sich in Privateigentum.

3. PLANUNGSINHALTE

3.1 Art der baulichen Nutzung

Im Rahmen der Ursprungsplanung wurde ein städtebauliches Konzept entwickelt, das für den Geltungsbereich der 1. Änderung ein Mischgebiet MI 1 vorsah. Nunmehr ergibt sich die Situation, dass ein Wohngebäude bereits innerhalb der südlichen Baugrenzen errichtet wurde. Zur Gewährleistung des Gebietscharakters eines Mischgebietes, der in einem ausgewogenen Nutzungsverhältnis der Hauptnutzungsarten besteht, wäre auf dem Grundstück eine gewerbliche Nutzung unterzubringen. Für das Bauvorhaben konnten trotz intensiver Bemühungen jedoch keine gewerblichen oder Einzelhandelsnutzungen angeworben werden, sodass ein nördliches Gebäude bisher nicht errichtet wurde.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11.W.159 setzt deshalb ein Allgemeines Wohngebiet mit der Ifd. Nummer 9 fest. Das WA 9 dient vorwiegend dem Wohnen. Gemäß § 1 Abs. 6 BauNVO sind Betriebe des Beherbergungsgewerbes, Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe und Tankstellen auch ausnahmsweise nicht zulässig. Dadurch soll ein attraktives Wohnumfeld geschaffen bzw. mittlerweile erhalten werden. Die störende Wirkung solcher Betriebe und Einrichtungen bzw. des damit verbundenen Verkehrs wird als nicht vereinbar mit den vorhandenen und vorgesehenen Nutzungen beurteilt. Im Allgemeinen Wohngebiet WA 9 sind außerdem Pflegeheime (-anstalten) und Krankenhäuser unzulässig. In der näheren Umgebung gibt es derzeit bereits zwei Pflegewohnheime, sodass im WA 9 das Hauptaugenmerk auf Dauerwohnungen gelegt wird. Deshalb sind gemäß § 1 Abs. 6 BauNVO von den ausnahmsweise zulässigen sonstigen nicht störenden Gewerbebetrieben Ferienwohnungen gemäß § 13a BauNVO auch ausnahmsweise nicht zulässig.

Auch wenn eine Nutzung mit Einzelhandelsbetrieben bisher nicht realisiert werden konnte, soll diese weiterhin eingeschränkt möglich sein. Im WA 9 sind Einzelhandelsbetriebe bis zu einer Verkaufsfläche von max. 200 m² zulässig. Ausgeschlossen sind alle zentrenrelevanten Sortimente laut Rostocker Sortimentsliste. Die Sortimente Blumen/Zoo, Bücher/Zeitschriften/Zeitungen sind nur als Randsortimente zulässig. Das Erdgeschoss soll dem ursprünglich planerischen Ziel folgend und zur Belebung des Gebietes gewerblichen Nutzungen vorbehalten werden, hier ist z.B. auch ein Wohngebietscafé denkbar. Wohnungen sind daher gemäß § 1 Abs. 7 Nr. 2 BauNVO im Erdgeschoss nicht zulässig.

Der Stellplatzbedarf im WA 9 soll durch Tiefgaragen oder Garagengeschosse abgedeckt werden. Diese sollen mindestens 75 Prozent der benötigten Stellplätze fassen, um die zusätzliche Versiegelung auf den Außenflächen so gering wie möglich auszuprägen.

3.2 Maß der baulichen Nutzung

Die Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung orientieren sich an den bisherigen Festsetzungen und der vorhandenen Bebauung. Entsprechend der Ursprungsplanung wird für den nördlichen Teil eine dichte, städtische Bebauung angestrebt, die sich nach Süden hin auflockert. Im MI 1 war eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,8 zulässig. Im neuen WA 9 ist gemäß § 17 Abs. 2 BauNVO eine GRZ von maximal 0,5 zulässig. Abweichend von § 17 Abs. 1 BauNVO soll hier eine höhere Ausnutzung der Grundstücke zulässig sein, da die Baufelder aufgrund des städtebaulichen Entwurfes der Ursprungsplanung auf mögliche Gebäudedimensionen zugeschnitten wurden

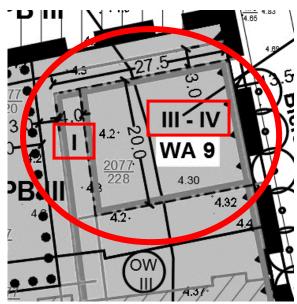
und ein städtischer Charakter angrenzend an die Altstadt ermöglicht werden soll. Eine Überschreitung der zulässigen Grundfläche gemäß § 19 Abs. 4 BauNVO für Nebenanlagen ist allgemein zulässig, sodass maximal eine GRZ von 0,75 erreicht wird. Durch öffentliche Grünflächen im Geltungsbereich des Ursprungsplanes, kann dennoch eine umfassende Durchgrünung gewährleistet werden. Durch die Einbeziehung der Fläche für einen "Grünen Stadtplatz", der bereits bepflanzt wurde und erhalten bleibt, kann so das städtebauliche Entwicklungsziel weiterhin verfolgt werden.

Die zulässige Zahl der Vollgeschosse wird entsprechend der Ursprungsplanung übernommen. Im Allgemeinen Wohngebiet WA 9 sind mindestens drei und maximal vier Vollgeschosse zulässig. Dieses Entwicklungsziel wird im Rahmen der 1. Änderung beibehalten, da die angrenzenden neugebauten Wohnhäuser ebenfalls dieser Festsetzung entsprechen. Ebenso wird die Firsthöhe von 20,0 m ü.HN nicht verändert.

3.3 Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen

Die Bauweise wird entgegen der Ursprungsplanung als offene Bauweise festgesetzt. Dies entspricht der bisherigen Bebauung im Süden des WA 9 und soll als städtebauliches Ziel beibehalten werden.

Die südliche Baulinie wird ebenfalls beibehalten. Das südliche Gebäude ist bereits entsprechend errichtet worden. Allerdings wird die westliche Baulinie im nördlichen Geltungsbereich nunmehr als Baugrenze festgesetzt und um ca. vier Meter in westliche Richtung verschoben, sodass das Baufeld im Norden eine Breite von 27,50 m für das Erdgeschoss erhält. Die weiteren Geschosse springen hinter dieser Baugrenze um mindestens vier Meter zurück. Dadurch soll ausreichend Platz für ein Garagengeschoss geschaffen werden, ohne jedoch das gesamte Gebäude zu vergrößern. Innerhalb der Baugrenze wird deshalb eine Staffelung der Geschosse vorgenommen:



Staffelung der Baugrenzen nach Vollgeschossen

Das südliche bereits errichtete Gebäude verbleibt bei der Festsetzung von drei Vollgeschossen als Mindestmaß und vier Vollgeschossen als Höchstmaß. Im Norden

des Geltungsbereiches wird ein Vollgeschoss als Höchstmaß festgesetzt und durch eine weitere Baugrenze mit drei bis vier Vollgeschossen ergänzt.

Für die Errichtung von nicht überdachten Terrassen darf die festgesetzte, nach Westen ausgerichtete Baugrenze um maximal drei Meter überschritten werden, sodass eine attraktive Anbindung an die vorhandene Grünfläche erfolgen kann.

3.4 Grünordnung

Das grünordnerische Konzept der Ursprungsplanung gilt auch für die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11.W.159 weiterhin fort und wurde in der vorliegenden Planung berücksichtigt. Der vormals geplante "Grüne Stadtplatz" zwischen dem damaligen MI 1, dem SO und dem festgesetzten Geh-, Fahr- und Leitungsrecht Nr. 4 ist bereits als Grünfläche mit Einzelbäumen entwickelt worden und soll erhalten bleiben. Daher wird diese Fläche mit einem Erhaltungsgebot gesichert. Aufgrund der privaten Grundstücksverhältnisse wird sie jedoch dem WA 9 zugeordnet. Für die Fläche für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen wird zudem festgesetzt, dass eine Versiegelung der Fläche, auch durch Nebenanlagen, generell unzulässig ist.

Eingriffe in Natur und Landschaft

Durch die geplante Änderung erfolgen keine wesentlichen Eingriffe im Sinne des Naturschutzrechts, da innerörtliche Bereiche überplant werden. Besondere Schutzgebiete werden durch die Umsetzung der Planung nicht beeinträchtigt. Das grünordnerische Konzept gilt auch für die Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes unverändert fort.

Im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB wird von einer Umweltprüfung abgesehen. Auch die Eingriffsregelung kommt nicht zur Anwendung. Durch die Umwidmung des Mischgebietes MI 1 in ein Allgemeines Wohngebiet WA 9 und damit einhergehend der Reduzierung der Grundflächenzahl (GRZ) von 0,8 auf 0,5, kann künftig trotz einer zulässigen Überschreitung gemäß § 19 Abs. 4 BauNVO weniger Fläche versiegelt werden.

<u>Artenschutz</u>

Hinsichtlich des Artenschutzes ist anzumerken, dass es sich bei der vorliegenden Planung um eine Bestandsüberplanung handelt, die im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB ohne Umweltbericht durchgeführt wird.

Eine dauerhafte Nutzung ist in dem Änderungsbereich bereits vorhanden. Dadurch, dass im Wesentlichen die Art der baulichen Nutzung umgewandelt wird und es sich um eine vollständig beräumte Fläche handelt, kann davon ausgegangen werden, dass artenschutzrechtliche Belange nicht berührt werden. Betroffenheiten nach dem Bundesartenschutzgesetz liegen daher nicht vor.

3.5 Immissionsschutz

Mit den Belangen des Immissionsschutzes wurde sich bereits im Rahmen der Ursprungsplanung intensiv auseinandergesetzt, um die Anforderungen an gesunde Wohn- und Lebensverhältnisse zu gewährleisten.

Aktive Schallschutzmaßnahmen wie Lärmschutzwände schließen sich in dieser zentralen Lage aus. Das Kopfsteinpflaster der Bleicherstraße wurde bereits durch Asphalt ersetzt, dadurch sinkt die Lärmbelastung durch Straßenverkehr deutlich. Zusätzlich führt die Ausweisung einer Tempo-30-Zone zu einer Minderung der Lärmpegel.

Durch die Änderung des Baufeldes MI 1 in das Baufeld WA 9 wird der Schutzanspruch der Nutzungen des Baufeldes u.a. gegen einwirkende Geräusche erhöht. Die zur Bewertung der Zumutbarkeit von Geräuschen herangezogenen Orientierungswerte der DIN 18005 sinken von 60 dB(A) tags und 50 bzw. 45 dB(A) nachts jeweils für Verkehr und Gewerbe in Mischgebieten auf 55 dB(A) tags und 45 bzw. 40 dB(A) nachts in Wohngebieten.

Das zu ändernde Baufeld wird maßgeblich durch die Geräusche des Verkehrs der Bleicherstraße und der Straße Beim Elektrizitätswerk beeinflusst. Durch diesen Verkehr werden heute an der östlichen Baugrenze Beurteilungspegel von 57 dB(A) tags und 48 dB(A) nachts verursacht. Dabei sind bzgl. der Bleicherstraße die Asphaltoberfläche und die Geschwindigkeitsbegrenzung von 30 km/h berücksichtigt. Die Orientierungswerte werden um 2 dB(A) tags und 3 dB(A) nachts überschritten. An der südlichen Baulinie betragen die Beurteilungspegel 55 dB(A) tags und 46 dB(A) nachts. Die Orientierungswerte werden tags eingehalten und nachts um 1 dB(A) überschritten.

Es wird auf passiven Schallschutz nach den Anforderungen der DIN 4109:1989-11, in diesem Fall für die LPB III und II, abgestellt. Außerdem sind innerhalb des Lärmpegelbereichs III schallgedämmte Lüftungseinrichtungen in Übernachtungsräumen vorzusehen, wenn keine Lüftungsmöglichkeit zur lärmabgewandten Gebäudeseite besteht.

Bei der Bestandsbebauung im Änderungsbereich sowie bei den angrenzenden Gebäuden sind die genannten bautechnischen Maßnahmen bzw. Maßnahmen gleicher Wirkung umgesetzt. Dadurch ist die Planung in Bezug auf die Bestandsbebauung abwägungsgerecht.

In der Planzeichnung sind die heute, nach Realisierung der Asphaltstraße und der Tempo-30-Zone, gültigen LPB II und III festgesetzt. Diese unterscheiden sich von den in der Planzeichnung in grau dargestellten LPB III und IV außerhalb des Geltungsbereiches der 1. Änderung, da zum Zeitpunkt der Aufstellung der Ursprungsplanung die Asphaltstraße und die Tempo-30-Zone noch nicht realisiert waren. Daher ergaben sich damals höhere Lärmpegelbereiche.

3.6 Kennzeichnungen/nachrichtliche Übernahmen

Das Plangebiet liegt innerhalb der Trinkwasserschutzzone III (OW III) der Oberflächenwasserfassung Warnow. Außerdem liegt der Geltungsbereich innerhalb der Trinkwasserschutzzone IIIb (GW IIIb) der Grundwasserfassung. Die damit verbundenen Verbote und Nutzungsbeschränkungen zum Trinkwasserschutz gemäß der Schutzzonenverordnung des Trinkwasserschutzgebietes "Warnow" (Bezirkstag Rostock: Beschluss-Nr. 54-15/80 vom 27. März 1980) sind zu beachten.

4. FLÄCHENBILANZ

Die Fläche innerhalb des Geltungsbereiches der 1. Änderung des Bebauungsplanes ist komplett als Allgemeines Wohngebiet festgesetzt und umfasst rund 2 900 m². Die zum Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen festgesetzte Fläche im Nordwesten des Geltungsbereiches nimmt davon etwa 490 m² ein.

5. SICHERUNG DER PLANDURCHFÜHRUNG

5.1 Bodenordnende Maßnahmen

Die bebaubare Fläche im Geltungsbereich des Bebauungsplanes befindet sich in Privateigentum. Bodenordnende Maßnahmen sind nicht erforderlich.

5.2 Kosten und Finanzierung

Die Kosten für die 1. Änderung des Bebauungsplanes werden von den Grundstückseigentümern getragen. Hierzu wurde ein städtebaulicher Vertrag gemäß § 12 BauGB mit der Hanse- und Universitätsstadt Rostock geschlossen.

6. DURCHFÜHRUNGSRELEVANTE HINWEISE

Für Spielplätze gilt die Satzung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock über Beschaffenheit und Größe von Spielflächen für Kleinkinder bis 6 Jahre, beschlossen durch die Bürgerschaft der Hanse- und Universitätsstadt Rostock am 07.11.2001.

Für vorhandene Bäume des Plangebietes gilt die Baumschutzsatzung der Hanseund Universitätsstadt Rostock vom 29.11.2001.

Die Satzung über die örtlichen Bauvorschriften sowie die weiteren durchführungsrelevanten Hinweise der Ursprungssatzung gelten unverändert für die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11.W.159 weiter fort.

Die in der Satzung genannten Gesetze, Normen und Richtlinien sowie die Rostocker Sortimentsliste können im Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Wirtschaft, Neuer Markt 3, 18055 Rostock, während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Der vorliegende Entwurf ist nicht rechtsverbindlich. Alle Rechtsgeschäfte, die auf Grundlage dieses Entwurfes getätigt werden, geschehen auf eigene Verantwortung.